

ANWALTSKANZLEI
DR. GREYTER

OberschwabenHallen Ravensburg GmbH

Bezug: Verlust-Ausgleiche durch die Stadt Ravensburg

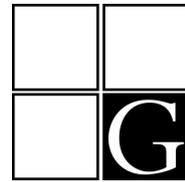
Entwurf eines Betrauungsakts der Stadt Ravensburg an die OberschwabenHallen Ravensburg GmbH

- Clean Version ohne Hervorhebung der zuletzt durchgeführten Änderungen -

- Stand: 22.10.2014 -

Inhalt:

	Seite
§ 1 Gemeinwohlaufgabe.....	3
§ 2 Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen.....	4
§ 3 Dauer der Betrauung; Gebiet der DAWI; Änderungsvorbehalt.....	5
§ 4 Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen.....	5
§ 5 Vermeidung von Überkompensierung.....	8
§ 6 Vorhalten von Unterlagen.....	8
§ 7 Hinweis auf Gremienentscheidung/Grundlagenbeschluss.....	9
§ 8 Salvatorische Klausel.....	9



Öffentlicher Auftrag

– Betrauungsakt –

der Stadt Ravensburg

auf der Grundlage

des

BESCHLUSSES DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zu Gunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011)9380)

ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012

– Freistellungsbeschluss –

und der

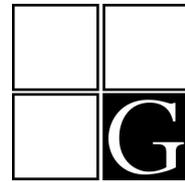
MITTEILUNG DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Kommission auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse

(2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012)

an

die OberschwabenHallen Ravensburg GmbH,
Bleicherstraße 20, 88212 Ravensburg



§ 1 Gemeinwohlaufgabe

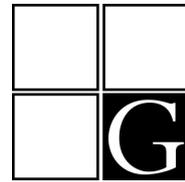
- (1) Die Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg haben gemäß Art. 28 Grundgesetz, Art. 71 der Landesverfassung Baden-Württemberg und § 10 der baden-württembergischen Gemeindeordnung die gesetzliche Aufgabe, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen zu schaffen. Hierbei handelt es sich um eine Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge.

Diese Aufgabe beinhaltet auch, eine bedarfsgerechte Infrastruktur für Einrichtungen des gesellschaftlichen, kulturellen (einschließlich sportlichen und unterhaltenden), wirtschaftlichen bzw. gewerblichen und politischen Lebens bereitzustellen, zu sichern und zu fördern.

- (2) Der in Absatz (1) genannten Aufgabe dient es, Flächen bzw. entsprechend ausgestattete Räume sowie weitere sachliche und personelle Mittel bereit zu stellen, damit Kongresse, Messen, Märkte, Tagungen, Vorträge, Versammlungen, Ausstellungen, Betriebs- und Vereinsfeiern, Empfänge sowie Kultur-, Sport-, Konzert- und weitere Veranstaltungen durchgeführt werden können im Interesse des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Wohls und des Gemeinschaftslebens der Einwohner der Stadt Ravensburg. Wesentlich ist hierbei, dass die vorgenannten Mittel in Bezug auf Qualität, Sicherheit, Bezahlbarkeit, Gleichbehandlung und universalem Zugang zu angemessenen Standards bereitgestellt werden können.

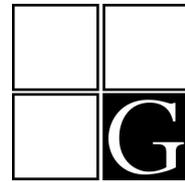
Der Betrieb der Oberschwabenhalle einschließlich der zugehörigen Außenflächen und Anlagen, des städtischen Schwörssaals und des Konzerthauses stellt daher eine Aufgabe des Gemeinwohls dar.

- (3) Bei den Aufgaben gemäß den Absätzen (1) und (2) sowie § 2 handelt es sich jeweils um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (im Folgenden: DAWI) im Sinne des Art. 106 Absatz (2) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und des eingangs genannten Freistellungsbeschlusses der Europäischen Kommission.



**§ 2 Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen
(zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)**

- (1) Die Stadt Ravensburg bestätigt und bekräftigt hiermit, dass die OberschwabenHallen Ravensburg GmbH, deren einzige Gesellschafterin die Stadt Ravensburg ist, aufgrund gesellschafts-, vertrags- und kommunalrechtlicher Maßgaben mit der Erbringung nachstehender DAWI betraut ist:
1. dem Betrieb von kulturellen und dem Sport dienenden Einrichtungen, insbesondere der Oberschwabenhalle mit allen dazugehörigen Anlagen,
 2. der Bereitstellung von Räumen (insbesondere der Oberschwabenhalle, des Konzerthauses und des Schwörsaals in Ravensburg) sowie von weiteren sachlichen und personellen Mitteln für Kongresse, Messen, Märkte, Tagungen, Vorträge, Versammlungen, Ausstellungen, Betriebs- und Vereinsfeiern, Empfängen sowie Kultur-, Sport-, Konzert- und weiteren Veranstaltungen im Interesse des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Wohls und des Gemeinschaftslebens der Stadt Ravensburg,
 3. die Betriebsführung des Schwörsaals und des Konzerthauses in Ravensburg für die in Ziffer 2 definierten Leistungen
- (2) Die Betrauung erfasst auch alle Maßnahmen und Geschäfte, die mit den in Absatz (1) genannten Aufgaben zusammenhängen, den dortigen Belangen dienen oder diese Dienstleistungen fördern.
- Die OberschwabenHallen Ravensburg GmbH führt die in Absatz (1) definierten DAWI im eigenen Namen und für eigene Rechnung aus; sie darf dritte Unternehmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben hinzuziehen.
- (3) Die OberschwabenHallen Ravensburg GmbH erbringt die DAWI in Bezug auf Qualität, Sicherheit, Bezahlbarkeit, Gleichbehandlung und universalen Zugang zu angemessenen Standards. Dies gilt insbesondere für das nachhaltige Vorhalten und den Betrieb von Veranstaltungsräumen und -flächen mit entsprechender Größe wie etwa der Oberschwabenhalle.



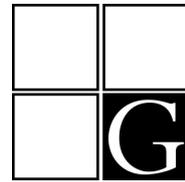
- (4) Die DAWI der OberschwabenHallen Ravensburg GmbH sollen die Attraktivität der Stadt Ravensburg steigern (auch unter Berücksichtigung ihrer kommunalen Bedeutung als Teil des Oberzentrums Friedrichshafen/Ravensburg/Weingarten und als Mittelzentrum gemäß den §§ 7, 11 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg). Zudem soll ein vielfältiges, allen Bevölkerungsschichten zugängliches, qualitativ hochwertiges und nachhaltig verfügbares Angebot an Veranstaltungen bereitgestellt werden.
Die Erfüllung dieser Aufgaben ist ohne staatliche Unterstützung nicht möglich.
- (5) Dieser Betrauungsakt bestätigt und fasst die bisherigen Beauftragungen der OberschwabenHallen Ravensburg GmbH mit den DAWI zusammen; bei etwaigen Widersprüchen zu vorangegangenen DAWI-Betrauungsmaßnahmen geht dieser Betrauungsakt vor bzw. ersetzt vorangegangene Betrauungen.

**§ 3 Dauer der Betrauung; Gebiet der DAWI; Änderungsvorbehalt
(zu Art. 2 Abs. 2 und 4 des Freistellungsbeschlusses)**

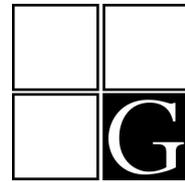
- (1) Die Betrauung der OberschwabenHallen Ravensburg GmbH erfolgt für einen Zeitraum von 10 Jahren. Dieser beginnt *mit Bekanntgabe dieses Betrauungsakts an die Geschäftsführung der OberschwabenHallen GmbH / ab dem 01.01.2015*.
Die Stadt Ravensburg ist befugt, die Betrauung gemäß den obigen §§ 1 und 2 oder ihre Dauer gemäß diesem § 3 zu ändern.
- (2) Das Gebiet der DAWI der OberschwabenHallen Ravensburg GmbH ist die Gemarkung der Stadt Ravensburg.

**§ 4 Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen
(zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)**

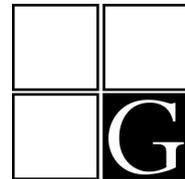
- (1) Soweit es für die Erbringung der DAWI gemäß § 2 erforderlich ist, kann die Stadt Ravensburg der OberschwabenHallen Ravensburg GmbH Ausgleichsleistungen gewähren, insbesondere



1. die Übernahme von Jahresfehlbeträgen, deren Höhe sich aus dem jeweiligen Jahreswirtschaftsplan (vorläufig) bzw. dem testierten Jahresabschluss (endgültig) der OberschwabenHallen Ravensburg GmbH ergibt, wobei der Jahresfehlbetrag ausschließlich aus der Erbringung von DAWI nach § 2 resultiert,
 2. Kassenkredite, Investitionszuschüsse und Liquiditätshilfen,
 3. Bürgschaften und Patronatserklärungen,
 4. Personal- und Sachmittel zu besonderen Konditionen (unterhalb des Preises, den ein wirtschaftlich geführtes Privatunternehmen verlangen würde, insbesondere hinsichtlich der Pachtzahlungen für die Pacht der Oberschwabenhalle).
- (2) Die Ausgleichsleistungen werden zu Beginn eines jeden Geschäftsjahrs vorläufig auf der Grundlage des Jahreswirtschaftsplans und des Jahresabschlusses zum vorangegangenen Geschäftsjahr der OberschwabenHallen GmbH ermittelt, von der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat beschlossen sowie vom zuständigen kommunalrechtlichen Gremium der Stadt Ravensburg gemäß den Regelungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg und der Hauptsatzung der Stadt Ravensburg genehmigt.
- (3) Die Ausgleichsleistung geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung (siehe § 1) verursachten Netto-Aufwendungen (= Netto-Kosten i.S. des eingangs genannten Freistellungsbeschlusses) abzudecken. Die Netto-Aufwendungen sind die Differenz aus den nach Absatz (5) zu berücksichtigenden Aufwendungen und den Erträgen nach Absatz (6). Hierbei dürfen nur diejenigen Aufwendungen und Erträge berücksichtigt werden, die den DAWI gemäß den obigen §§ 1 und 2 zuzuordnen sind. Dies ist durch die in Absatz (7) unten geregelte Trennungsrechnung umzusetzen.
- (4) Führen unvorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung der DAWI zu höheren nicht gedeckten Kosten bei der OberschwabenHallen Ravensburg GmbH, so können auch diese ausgeglichen werden.



- (5) Die zu berücksichtigenden Aufwendungen umfassen sämtliche in Verbindung mit der Erbringung der DAWI angefallenen Aufwendungen der OberschwabenHallen Ravensburg GmbH.
- (6) Die zu berücksichtigenden Erträge (= Einnahmen im Sinne des eingangs genannten Freistellungsbeschlusses) beinhalten die gesamten Erträge, die mit den DAWI erzielt wurden. Als "angemessener Gewinn" im Sinne von § 4 Absatz (4) gilt die Kapitalrendite, die ein durchschnittliches Unternehmen zugrunde legt, um unter Berücksichtigung des jeweiligen Risikos zu entscheiden, ob es die betreffende DAWI für die gesamte Dauer der Betrauung erbringt. Der Begriff "Kapitalrendite" bezeichnet den internen Ertragsatz (Internal Rate of Return – IRR), den die OberschwabenHallen Ravensburg GmbH während des Betrauungszeitraums mit ihrem investierten Kapital erzielt.
- (7) Die OberschwabenHallen GmbH ist verpflichtet, die Aufwendungen und Erträge der DAWI durch gesonderte Konten von denjenigen Aufwendungen und Erträgen zu trennen, die keine DAWI gemäß den obigen §§ 1 und 2 betreffen (Trennungsrechnung). In der Trennungsrechnung sind die Aufwendungen und Erträge, die die DAWI (siehe oben §§ 1 und 2) betreffen, nach Abgrenzung von Rand- und Nebenbereichen auszuweisen. Aufwendungen und Erträge, die sowohl DAWI als auch andere Tätigkeiten betreffen, sind dem DAWI-Bereich nur mit ihrem jeweiligen Anteil zuzuordnen; die OberschwabenHallen GmbH ist verpflichtet darzustellen, nach welchen Parametern die Zuordnung erfolgt. Die Trennungsrechnung wird von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfergesellschaft geprüft (siehe unten § 5 Absatz (1)). Der Prüfbericht ist der Stadt Ravensburg zur vertraulichen Kenntnisnahme vorzulegen.
- (8) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der OberschwabenHallen Ravensburg GmbH auf die Ausgleichsleistung.

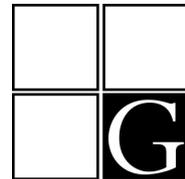


§ 5 Vermeidung von Überkompensierung (zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistung nach § 4 keine Überkompensation für die Erbringung von DAWI nach § 2 entsteht, führt die OberschwabenHallen Ravensburg GmbH jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht im Rahmen des Jahresabschlusses. Dabei ist auch der Prüfbericht eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Trennungsrechnung gemäß dem obigen § 4 Absatz (7) an die Stadt Ravensburg zur vertraulichen Kenntnisnahme vorzulegen.
- Die - korrekt ermittelte - endgültige Ausgleichsleistung, die sich aus dem Jahresabschluss ergibt, ist von der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat zu beschließen sowie vom zuständigen kommunalrechtlichen Gremium der Stadt Ravensburg gemäß den Regelungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg und der Hauptsatzung der Stadt Ravensburg zu genehmigen.
- (2) Die OberschwabenHallen Ravensburg GmbH ist zur Rückzahlung überhöhter Ausgleichsleistungen verpflichtet. In einem solchen Fall wird die Stadt Ravensburg die Parameter für die Berechnung der Ausgleichsleistungen für die Folgejahre neu festlegen. Übersteigt die Überkompensation den jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, kann die Stadt Ravensburg diese auf das nächste Kalenderjahr übertragen und von der für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Ausgleichsleistung abziehen.

§ 6 Vorhalten von Unterlagen (zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.



§ 7 Hinweis auf Gremienentscheidung/Grundlagenbeschluss

Der vorstehende öffentliche Auftrag (Betrauungsakt) erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses des Gemeinderats der Stadt Ravensburg vom

§ 8 Salvatorische Klausel

Wenn einzelne Regelungen dieses Betrauungsakts unwirksam sein sollten oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, bleiben die übrigen Regelungen der Betrauung hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung ist durch die Stadt Ravensburg eine Bestimmung zu treffen, die der unwirksamen bzw. undurchführbaren Regelung am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall einer Regelungslücke in diesem Betrauungsakt.

Ravensburg, den

.....
Dr. Daniel Rapp,
Oberbürgermeister der Stadt Ravensburg